

Nr. I.

Landtagsabschied, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter ohne Bewilligung des Erb- und Gutsherrn einige fruchtbare und zum Zimmerholz taugliche Bäume niedersäßen, verbrauchen oder verkaufen möge.

Vom 23. Mai 1613.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erwöhler vnd Bestettiger zu Erzbischöffen zu Köln des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Bischoff zu Münster vnd Lüttig, Coadjutor vnd Administrator der Stifts Paderborn, Hildesheim vnd Wertheim, Fürst zu Stabel, Pfalzgräfey bey Rhein in Ober und Nidermeyern, Westphalen, Engern und Bullion Herzog, Marggräfey zu Brandenburg etc. Thuen kündt vnd fügen allen und jeden unsers Stifts Münster Geist- und Weltlichen Underthanen, vni sonstem jedommöglichen hiemit gnädigt zu wissen: Nach dem auff ethlichen Lande vnd Auechustlägen vielfältig geplagt vnd sonstens uns vorkommen, Wir auch selbst im Werck besundten haben, Was massen in diesem unsrem Stift Münster, die ansehentliche gemeine Marken, sobann unsre vnd unserer Geist- und Weltlichen Underthanen Hoffe, Erb- und Güttore verwüstet, gedöstet vnd das fruchbar Holz dergestalt verhauen, verkaufft, in vnd außerhalb Stifts verführt vnd verbrachte werde, daß im Fall dem bey Seiten kein nötiger Fürfang gemachet, besorglich uns vnd gemelten unsers Stifts Underthanen und Etagessenen, es inskünftig an nothlüssigen Baw- vnn Grandholze ermangeln wölle, und wir dann bey letzten am zwölften verwiechenen Monats Martii fest lauffenden Jährs, in unsrer Statt Münster gehaltenen gemeinen Landtage, vniß vorkommung solchen Erb- und Landtschadens, von unsren sämtlichen gehorsamsten Standen, einstündig angelangt vnd underthäufig erdetten, vnd deme ausz väterlicher trew- vnd sorgfältigkeit, selbigen vorzubauen gnädigt gemeint. Alß ist hiemit unsrer ernstlicher gnädigster befesch, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pächter einigen Erbs, Hoffe oder Kotzen, wie solches auch namen haben mögte, ohne aufdrücklichen darüber

erlangten Consens oder bewilligung des Erb- und Gutherren, einige fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, vnd was gesuchten schein solches auch geschehen möge, niderfelle, verhanc, verbrauche, verbringe oder verkäuffe, Zusammen wir ebenmässig allen vnd jedem unsfern Underthanen vnd andern, was wesen oder Stands die auch seyn mögten, hemic ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie obfchet, sichtre Holz anlangt (siedoch vnschädlich Brandt- Schlag- oder Underholz, vnd was sonst in Häussen gesetzt, hemic vngemeint, in keinen kauff inlassen, ihnen selbigs abhandeln, verführen oder vereinfaren, Mit dem aufdrücklichen Anhang, daß, imfall diesem unsfern befelch einer oder mehre zugegen handlen würde, nicht allein das verkauft, vnd respectius anerkauft Holz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die Verbrechere mit gebünder straff, gestaltensachen nach, ernstlich verfahren werden folle, Befehlen darauff unsren Münsterischen heimbgelassenen Mähten, vort allen vnd jeden Drost, Rentmeistern, Gograuen, Nichols, Bogten, Kronen, vnd ins gmein allen Befehlhaberen, offtg. vns auch der benachparten Landt- vnd Stätten wissenschaft kommen lassen, dabey vask vnd steiff halten, vnd wider die verbrechere ohne Conciuenz mit ernster straff verfahren.

Urkund unsres Handzeichens vnd aufgetruckten Münsterischen Siegels.
Geben in unsrer Statt Münster am 28. May, anno 1613.

(L. S.)

Ferdinandt ff.

Io. Hobbelingt Sr. ff.

Nr. 2.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 9. Jun.
1639.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandt Erzbischoven zu Köln, Bischoven zu Münster ic. Unsers gnädigsten Herrn, Wbi Fürstliche Münsterische heimbgelassene Gaugler und Häthe, ihnen kund und bezogen hemic öffentlich gegen jedermanniglichen, obwol in Rahmen dero Churfürstl. Durchl. mit Bewilligung der sämtlichen Landesständen, im lengst abgelauffenen 1613. Jahr, am 28. Tag Monats May, ein offner befelch oder Edict Patentweiss, wegen des schädlichen Holzhauens, in Druck aufgesetzt und allenthalben im Stift publicirt worden, dieses nachfolgenden Einhalts:

Tenuor Edicti vom 28. Mai 1613.

Welcher befelch auch nachgehends zum öfttern erwiedert, ernewert, und

de novo allenthalben abgelündet worden, dannoch in der That sich befindet, daß deme unerachtet solchem befelch täglich in viel Wege wiederlebt, die schöne fruchtbare Holzer, sowol in gemeinen Märcken, als auf den Erb- und Güteren, ohne vorwissen und belieben der Erb- und Gutherren, durch die Zellere oder Pfüttere oder auch wol unter diesem oder jenem Vorwand, durch andere heufiger weiss verhauen, in und ausschuh Holz Stoffs verkaufft, weggeführt, dadurch die Erb- und Gütere neben den Märcken ganz verwüstet, vom Holz zumahln entblößet werden, und also entlich darauff ein merclicher, unüberwindlicher Erbschade auch daneben zu befahren, daß es der lieben Posteriorität zulegt, an nötigen zimmer- und brandholz, dafern diesem Verlauf bey zeiten nicht remediert, ermangeln werde, dabey auch ferner bericht eingelaunt, daß etliche Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Bediente, Bögte und Frohnen, vermög ihrer Hyd- und Pflichten, solchen schädlichen Vornehmen nicht allein sich keineswegs wiedersetzen, oder dasselb nach Vermögen behinderen, sondern auch wol dazu Assistenz, Hilff und Vorschub leisten sollen, daß dennach in Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Namen, Wir nicht allein obgem. im Jahr 1613. aufgelassener und darauf unterschlich erfolgte confirmatori und ihaftig Befelche, alles ihres Inhalts hemic ernewert, wiederholet und bestätigt, sondern auch diesen Zusatz dabey angeheftet haben wollen, dafern sich einer oder mehr, einiger gestalt hiegegen vergriffen, oder verlauffen würde, daß nicht allein der Verkäufer, sondern auch Käufer, er sey ans- oder einlandisch an Leib und Gut dieserhalben exemplariter, andern zum Abscham bestrafft, die Fürstliche Bediente auch, so sich einigermassen dieser verbottenen Handlung theilhaft machen würden, so wol ihrer Diensten würcklich entschelt, als auch gestalter Sachen nach mit andern scharffen Demonstration daneben angelehen werden sollen. Und damit diese Verordnung zu Menniglichis Wissenschaft desto besser kommen, und niemand einige Ursach der Unwissenheit sich zu beklagen haben möge, so solle nicht allein dieser ernewerten befelch allenthalben von den Gantzen in diesem Stift Münster öffentlich abgelesen, und demnecht an den Kirchthüren angeheftet, sondern werben auch die benachbarste Obrigkeiten hemic gebürlig erfucht, zu verstatten und gleichfalls zu befahlen, daß dieselbe in ihren Gebieten und Bottmäßigkeit eberner massen zu Menniglichis Nachrichtung publicirt werden möge, welches Wir auch in gleichmassigen oder andern Fällen keineswegs verweigern, sondern auf gebürlig Ansuchen uns nach vermögen darein willförmig bezeigen werden. Zur Wahrheit Urkund haben wir dies mit mehr höchstgem. Churfürstl. Durchl. uns anvertrauten Münsterischen Justizgell befestigt. Geben Münster am 2ten Tag Monats Junii, im Jahr Christi unsres Erlösers 1639.

(L. S.)